

Neufassung des Gebührenverzeichnisses.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 08.06.2016 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 12.04.2016 zu den Gebühren unter den Ziffern A 2 und 3, B und C aufgrund von § 113 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 Handwerksordnung (HwO) folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung:

A	Verwaltungsgebühren	Euro
1.	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO.	
1.1	Eintragung einschl. Ausstellung der Handwerks-/ bzw. Gewerbekarte.	150,00
1.2	Eintragung zusätzlicher Handwerke/Gewerbe je Gewerk, beginnend ab dem 3. Gewerk (ausgenommen verwandte Handwerke).	25,00
1.3	Änderung der Eintragung und Ergänzung der Handwerks-/ bzw. Gewerbekarte, einschl. Änderung der technischen Betriebsleitung.	51,00
1.4	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte.	50,00
1.5	Zusatzgebühr für die Eintragung nach § 7 Abs. 2, Satz 4 HwO: Feststellung der Voraussetzungen der Gleichwertigkeit.	bis zu 150,00
1.6	Zusatzgebühr für die Eintragung bzw. Änderung der Eintragung von Amts wegen.	bis zu 100,00
1.7	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte.	38,00
1.8	Gebühr für die Löschung von Amts wegen.	bis zu 50,00
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle, dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Anfrage, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftersuchen.	25,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse.	0,30 €
1.10	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder Ausnahmegewilligung.	
1.10.1	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a oder § 7 b HwO.	300,00 bis 400,00
1.10.2	Verlängerung einer Ausnahmegewilligung (§ 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO) oder Ausübungsberechtigung (§ 7 a HwO).	75,00
1.10.3	Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO.	300,00
1.10.4	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO.	50,00 bis 100,00

1.11	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmegewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren.	
1.11.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten.	153,00 zzgl. Auslagen
1.11.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen
1.11.3	Feststellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen

2.	Berufsausbildung.	Euro
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des Berufsausbildungsvertrags	
2.1.1	vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschl. des ersten Monats der Ausbildungszeit.	25,00
2.1.2	ab dem 2. bis 6. Monat der Ausbildungszeit.	50,00
2.1.3	ab dem 7. Monat bis zum Ende der Ausbildungszeit.	100,00
2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27 b Abs. 1 und 2 HwO / § 8 Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit Einreichen des Berufsausbildungsvertrags gestellt.	15,00
2.3	Bescheinigung über eingetragenes Berufsausbildungsverhältnis.	50,00 (für Renten- anträge frei)
2.4	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22 b Abs. 5 HwO).	
2.4.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten.	153,00 zzgl. Auslagen
2.4.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen
2.4.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen
2.5	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe , die nicht in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis gem. § 19 HwO eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall.	153,00 zzgl. Auslagen
2.6	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen	
2.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH); pro Qualifizierungsbaustein.	20,00
2.6.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden; pro Qualifizierungsbaustein.	80,00

3.5	Fortbildungsprüfungen. Fortbildungsprüfungsgebühr.	92,00 bis zur Höhe der gesamten Meister- prüfungsgebühr
------------	--	---

4.	Sonstige Gebühren.	Euro
4.1	Mahn- und Vollstreckungsgebühren.	
4.1.1	Zahlungserinnerung.	gebührenfrei
4.1.2	Mahngebühr.	Gem. § 1 LVwVGKO
4.1.3	Pfändungsgebühr.	Gem. § 2 LVwVGKO
4.1.4	Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher oder Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.	Gem. § 2 LVwVGKO
4.1.5	Säumniszuschläge.	Gem. § 240 AO
4.2	Sachverständigenwesen.	
4.2.1	Öffentliche Bestellung oder formelle Ablehnung als Sachverständiger.	200,00
4.2.2	Wiederbestellung als Sachverständiger.	bis zu 100,00
4.2.3	Ersatzausstellung von Sachverständigenstempel, -ausweis, -urkunde, usw.	bis zu 100,00
4.3	Formelle Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags.	von 50,00 bis 150,00
4.4	Entscheidung im Widerspruchsverfahren.	150,00
4.5	Ausstellung / erneute Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung.	50,00
4.6	Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszugs mit der Urschrift; pro Seite.	2,50
4.7	Mehrfertigung von Akten oder anderen Dokumenten; pro Seite.	0,07
4.8	Schmuckblattausfertigung von Jubiläumsurkunden.	Auslagenersatz

B	Benutzungsgebühren.	Euro
1.	Für Ausbildungsbetriebe, die am Finanzierungsausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.	gebührenfrei
2.	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzierungsausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.	Tatsächlicher Aufwand pro Azubi und Woche inkl. Internatskosten

C	Sonstige Entgelte.	Euro
	Für Lehrgangs- und Unterrichtsveranstaltungen und sonstige Dienstleistungen werden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.	Tatsächlicher Aufwand

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.07.2016 in Kraft und wird vor diesem Datum in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, veröffentlicht.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 09.06.2016 (Az.: 82-4233.84/82) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 16.06.2016 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 24.06.2016